

## **Entschuldigungsverfahren für die Kursstufe**

= Infoblatt, das jeder Oberstufenschüler am ersten Tag in der KS 1 und KS 2 erhält

1. Jede Schülerin, jeder Schüler - ob volljährig oder nicht - ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen (Schulbesuchsverordnung des KM in der neuesten Fassung). Zum Nachweis führt der Schüler ein Entschuldigungsbuch, das die Fachlehrer abzeichnen. Zusätzlich wird es dem Tutor vorgelegt, wenn eine Seite voll ist. Die Ausgabe des Buches ist kostenfrei, bei Verlust wird eine Gebühr von 5 € erhoben.
  
2. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen (mindestens eine Woche vorher) schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen werden vom Tutor, länger dauernde von der Schulleitung genehmigt, dies wird im Entschuldigungsbuch vermerkt. (Siehe hierzu auch <http://www.landesrecht-bw.de>)
  
3. Im Fall von Krankheit oder bei einer anderen Verhinderung ist jedes Fehlen im Entschuldigungsbuch einzutragen. Bei Volljährigen unterschreiben diese die Eintragung selbst, sonst müssen die Erziehungsberechtigten dies tun.  
Die Eintragungen werden dem jeweiligen Fachlehrer zur Gegenzeichnung vorgelegt. Es werden grundsätzlich alle ausgefallenen Stunden eingetragen. Die Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen, im andern Fall wird die Schulleitung Schulstrafen im Sinne von § 90 Schulgesetz aussprechen.
  
4. Wer Unterricht aus Krankheitsgründen versäumt, entschuldigt sich grundsätzlich bis zum dritten Fehltag (Schultag), indem er das Entschuldigungsbuch dem betroffenen Lehrer vorlegt. Bei längerer Erkrankung muss der Tutor bis zum dritten Fehltag schriftlich informiert werden. Die Eintragung ins Entschuldigungsbuch wird dann unverzüglich nachgeholt, sobald der Schulbesuch wieder beginnt.  
Wird eine Abwesenheit vom Unterricht erst nach Ablauf dieser Frist entschuldigt, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen. Notenverordnung §8 (5): *„Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt“*. Dies gilt auch für die Bewertung der mündlichen Leistungen während der Dauer des unentschuldigten Fehlens.
  
5. Bei Klausuren und GFS gilt folgende Regelung: am Klausurtag entschuldigt sich der Schüler zusätzlich fernmündlich auf dem Sekretariat. Wegen des Nachschreibens einer versäumten Klausur und eines neuen GFS Termins setzt sich der Schüler sobald er wieder am Unterricht teilnehmen kann, mit dem Fachlehrer in Verbindung, sonst gilt die Leistungsfeststellung als unentschuldig versäumt.
  
6. Die Jahrgangsstufenkonferenz kann die Anzahl der Fehltage im Halbjahreszeugnis vermerken lassen. Des Weiteren behält sich die Schulleitung vor, bei Missachtung der Schulpflicht ein angemessenes Bußgeldverfahren einzuleiten.

Remseck, 11.9.2020

Gez. Bott